

Der Bürgermeister

Hilden, den 09.06.2005
AZ.: IV/61.2 (Umlegung) wit



Hilden

WP 04-09 SV 61/059

Beschlussvorlage

öffentlich

Wahl des stellvertretenden Sachverständigen für Bewertungsfragen im Umlegungsausschuss

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	29.06.2005			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt gemäß §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7.7.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung die Wiederwahl von

Herrn Ltd. Vermessungsdirektor Rudolf Kaiser

zum stellvertretenden Bewertungssachverständigen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden.

Die Amtsdauer der Sachverständigenmitglieder des Umlegungsausschusses beträgt nach der vorgenannten Durchführungsverordnung weitere 5 Jahre.

(Günter Scheib)

Erläuterungen und Begründungen:

Die fünfjährige Amtszeit des Herrn Kaiser als stellvertretender Sachverständiger für Bewertungsfragen des Umlegungsausschusses endet zum 8.8.2005. Er wurde am 28.6.2000 vom Rat der Stadt Hilden erstmalig bei zwei Enthaltungen einstimmig gewählt.

Herr Kaiser wird in Kürze 62 Jahre alt. Er ist Leiter des Liegenschafts- und Vermessungsamtes der Stadt Neuss und nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Geschäftsführers des Umlegungsausschusses der Stadt Neuss wahr. Seinem Aufgabenbereich ist auch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte der Stadt Neuss zugeordnet.

Weiterhin ist Herr Kaiser derzeit Sachverständiger für Bewertungsfragen im Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch. Außerdem ist er Mitglied in der Fachkommission des Deutschen Städtetages für Vermessung und Liegenschaften sowie als Prüfer im Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst tätig.

Herr Kaiser konnte bisher durch sein Fachwissen die Arbeit des Umlegungsausschusses positiv beeinflussen und ist mit den derzeit anstehenden Aufgaben bestens vertraut.

Er hat sich bereit erklärt, auch für die nächste fünfjährige Amtsdauer im Hildener Umlegungsausschuss mitzuwirken. Gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7.7.1987 ist eine Wiederwahl zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dieses Mitglied für die Zeit bis zum 8.8.2010 wieder zu wählen.